



COVID-19 PRÄVENTIONSKONZEPT

**zur Minimierung des Infektionsrisikos
im Karateverein
Neumarkt am Wallersee**

Verfasser: Reinhard Kittl

Stand: 14. Juni 2021



INHALT

1.	Einleitung	Seite	3
2.	Fachinformationen	Seite	3
2.1.	Faldefinition SARS-CoV-2	Seite	3
2.1.1.	Wie äußert sich diese Krankheit?	Seite	3
2.1.2.	Was versteht man unter Clustern?	Seite	4
2.1.3.	Wie gefährlich sind Aerosole (Übertragungswege)?	Seite	4
2.1.4.	Was sind Super-Spreader bzw. Super-Spreading-Events?	Seite	4
2.1.5.	Sind von COVID-19 Genese immun?	Seite	4
3.	Zutrittstests, Dokumentation und Hygiene	Seite	5
3.1.	Zutritt-Tests	Seite	5
3.2.	Trainingslisten führen	Seite	6
3.2.	Allgemeine Schutzmaßnahmen	Seite	6
4.	Verhaltensregeln vor, während und nach dem Training	Seite	6
4.1.	An- und Abreise	Seite	6
4.2.	Betreten des Schulgebäudes	Seite	6
4.3.	Nutzung sanitärer Anlagen	Seite	7
4.4.	Handdesinfektion	Seite	7
4.5.	Duschen	Seite	7
4.6.	Risikoarme Sportausübung	Seite	7
4.7.	Zuschauer in der Turnhalle	Seite	7
4.8.<	Schulung Trainerteam in Bezug auf Hygienemaßnahmen	Seite	7
5.	Trainings- und Wettkampfstruktur	Seite	8
5.1.	Anzahl Sportler/innen & Platzbedarf	Seite	8
5.2.	Dauer von Trainingseinheiten	Seite	8
5.3.	Durchlüftung	Seite	8
5.4.	Desinfektionsmaßnahmen	Seite	8
6.	Contact Tracing / Covid-19-Beauftragter	Seite	9
7.	Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen	Seite	9
8.	Vorgehensweise bei bestätigten COVID-19-Fällen	Seite	9
Anlage 1	(Einverständniserklärung)	Seite	10



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

1. EINLEITUNG

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die am 10. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich publizierte 214. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über erste Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV) und die COVID-19-Öffnungsverordnung gehändert wird (derzeit die 4. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl II Nr. 247/2021, ausgegeben am 02.06.2021).

Gemäß dieser Verordnung ist ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- 1.) Spezifische Hygienemaßnahmen,
- 2.) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- 3.) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- 4.) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- 5.) Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- 6.) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen wie Absperrungen & Bodenmarkierungen,
- 7.) Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

2. FACHINFORMATIONEN

2.1 Falldefinition SARS-CoV-2 – Klinische & labordiagnostische Kriterien

Klinisch:

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine anderen plausiblen Ursachen gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchsinnes

Labordiagnostisch:

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR.

2.1.1. Wie äußert sich diese Krankheit?

Infektionen von Menschen mit gewöhnlichen Coronaviren sind meist mild und asymptomatisch. Häufige Anzeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind u. a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit und



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

Atembeschwerden. Es kann auch zu Geruchs- und Geschmacksverlust, Durchfall und Erbrechen kommen. In schwereren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes Atemwegssyndrom, Nierenversagen und sogar den Tod verursachen. Es gibt auch milde Verlaufsformen (Symptome einer Erkältung) und Infektionen ohne Symptome.

2.1.2. Was versteht man unter Clustern?

Als Cluster bezeichnet man in der Epidemiologie Häufungen von Fällen innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einer bestimmten Region. Besteht dieser zeitliche und räumliche Zusammenhang, spricht man bereits ab zwei Fällen von einem Cluster.

2.1.3. Wie gefährlich sind Aerosole (Übertragungswege)?

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, z. B. beim lauten Sprechen, lautem Singen oder durch Husten oder Niesen. Eine Übertragung kann in bestimmten Situationen auch über die noch kleineren Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel) erfolgen, die längere Zeit in der Luft schweben können, z. B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen.

2.1.4. Was sind Superspreader bzw. Superspreading-Events?

Unter einem Superspreading-Event versteht man ein Ereignis, bei dem eine Person deutlich mehr Menschen ansteckt als das im Schnitt der Fall ist. Negative Faktoren hierzu sind:

- geschlossene Räume,
- schlechte Durchlüftung,
- Aktivitäten wie lautes Sprechen, Schreien oder Singen
- Empfänglichkeit der Menschen (zB hohes Risiko bei älteren Personen mit Vorerkrankung)

2.1.5 Sind von COVID-19 Genese immun?

Diese Frage kann derzeit noch nicht abschließend geklärt werden. Man geht davon aus, dass wie bei klassischen Coronaviren eine Immunität entsteht, allerdings ist nicht klar, wie lange diese Immunität anhält. Es gibt vereinzelt Berichte, dass sich Personen ein zweites Mal infiziert haben (nach milden Krankheitsverläufen).



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

3. ZUTRITTSTESTS, DOKUMENTATION UND HYGIENE

3.1. Zutritt-Tests

Es gilt die 3-G-Regel (getestet, geimpft oder genesen). Der gültige Nachweis wird vor jedem (!) Training vom Trainerteam kontrolliert & notiert.

Testnachweise:

- PCR-Tests 72 Stunden
- Antigentests von befugten Stellen (Teststraße, Apotheke, Arzt) 48 Stunden
- Corona-Testpass für Schülerinnen/Schüler: 48 Stunden
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenerfassungssystem erfasst werden 24 Stunden (Wohnzimmertests mit der „Selbsttest RK Salzburg“-App)
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von bestimmten Einrichtungen (zu zeitintensiv vor dem Training)

Ausgenommen sind:

- Personen, die mit Sars-Cov-2 infiziert waren, sind ab dem Zeitpunkt der Genesung für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate.
- Personen, welche Teilgeimpft wurden, sind ab Tag 22 nach der Erstimpfung für sechs Monate von der Testpflicht befreit.

Nach der 2. Impfung (= Vollimmunisierung) kann die Impfung neun Monate zurück liegen

Impfstoffe mit nur einer vorgesehenen Impfdosis gelte ab dem 22. Tag für neun Monate

Bei bereits Genesenen, die auch einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang

Hinweis:

Ohne negativer Testung oder einer der Ausnahmen ist die Teilnahme am Training definitiv nicht möglich.



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

3.2. Trainingslisten führen

Vor Beginn einer Trainingseinheit ist zusätzlich zur visuellen Beobachtung der SportlerInnen durch das Trainerteam – zusätzlich zur Kontrolle des Zugangstests - auch eine Abfrage des Gesundheitszustandes durchzuführen.

Die Teilnahme am Training ist nur nach Vorlage einer Einverständniserklärung (siehe Anhang) sowie der schriftlichen Aufzeichnung der Anwesenheit sowie Testnachweis möglich. Bei geringsten Anzeichen von Krankheit ist eine Teilnahme nicht möglich.

3.3. Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus sind stets zu beachten:

- Häufiges Händewaschen mit Seife und Verwendung eines Desinfektionsmittels
- Abstand halten (grundsätzlich zwei Meter) zwischen sich und anderen
- Augen, Nase und Mund nicht berühren
- Beim Husten oder Niesen den Mund und die Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken (Taschentuch danach sofort entsorgen)
- Auf das Händeschütteln zur Begrüßung/Verabschiedung wird verzichtet

4. VERHALTENSREGELN VOR, WÄHREND UND NACH DEM TRAINING

4.1. An- und Abreise

Es wird eine private Anreise mittels PKW, Fahrrad oder zu Fuß empfohlen. Gruppenbildungen (zB Fahrgemeinschaften) sind zu unterlassen.

4.2. Betreten des Schulgebäudes

Das Betreten der schulischen Räumlichkeiten ist erst zehn Minuten vor Trainingsbeginn mit einer FFP2-Maske sowie einem Mindestabstand von einem Metern zu Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, gestattet. Es muss auch im Freien mit ausreichendem Sicherheitsabstand gewartet werden.



4.3. Nutzung sanitärer Anlagen

Grundsätzlich ist die Nutzung der sanitären Anlagen erlaubt, solange der Mindestabstand von einem Metern zu Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten wird. Dieser Abstand ist auch im Bereich der Garderoben sowie im Vorraum zur Turnhalle einzuhalten.

4.4. Handdesinfektion

Vor dem Betreten der Umkleieräume, falls diese nicht benützt werden, vor dem Betreten des Trainingsraumes, ist eine Handdesinfektion durchzuführen, ebenso unmittelbar nach Beendigung des Trainings. Das Desinfektionsmittel wird vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt.

4.6. Risikoarme Sportausübung

Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte die Reduzierung der Verletzungsgefahr berücksichtigt werden.

4.7. Zuschauer in der Turnhalle

Besucher/Zuschauer sind in der Halle nicht gestattet. Alle Nichtsportler (zB Eltern, Angehörige, Freunde,...) müssen im Freien warten.

4.8. Schulung Trainerteam in Bezug auf Hygienemaßnahmen

Vor der ersten Trainingseinheit am Tag wird dem Trainerteam das Präventionskonzept erläutert. Später eintreffende Trainer/innen müssen vom COVID-19-Beauftragten nachträglich auf die korrekte Handhabung des Präventionskonzeptes einzeln nachgeschult werden.



5. TRAININGS- UND WETTKAMPFINFRASTRUKTUR

5.1. Anzahl Sportler/innen & Platzbedarf

Aufgrund der Größe der Turnhalle dürfen maximal 20 Sportler/innen am Training teilnehmen. Für die Sportausübung muss pro Person eine Fläche von 10 m² in der Turnhalle zur Verfügung stehen. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Während der Sportausübung gilt keine Maskenpflicht und die Abstandsregel kann bei Kontaktsportarten unterschritten werden.

5.2. Dauer von Trainingseinheiten

Die Trainingseinheit wird so gestaltet, dass beim Wechsel von Trainingsgruppen ein Überschneiden vermieden wird.

5.3. Durchlüftung

Es ist darauf zu achten, die für das Training verwendete Räumlichkeiten gut zu durchlüften – wenn möglich Querlüften.

5.4. Desinfektionsmaßnahmen

Sportgeräte sind zu desinfizieren, sobald das Training mit dem betreffenden Gerät beendet ist bzw. bevor ein anderer Sportler/eine andere Sportlerin das Gerät benutzt.

Neuralgische Kontaktpunkte wie Türgriffe oder Handläufe sind ebenfalls regelmäßig mit einem Flächendesinfektionsmittel zu behandeln.



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

6. CONTACT TRACING / COVID-19-Beauftragter

Für jede einzelne Trainingseinheit wird eine Anwesenheitsliste inklusive Zutrittsnachweis in Papierform geführt. Zudem ist bei Bedarf auch eine Mitgliederliste mit den Kontaktdaten der Sportler/innen bzw. Eltern (Telefonnummer, Mailadresse) in der Turnhalle vorhanden.

Die Anwesenheitsliste sowie Mitgliederliste werden in schriftlicher Form in der Turnhalle aufbewahrt. Ansprechpartner bzw. COVID-19-Beauftragter im Verein sind:

Obmann & Trainer: Reinhard Kittl 0680 / 2353448

Obmann-Stv. & Trainer: Wolfgang Stiefmüller 0660 / 5452063

7. VERHALTEN BEIM AUFTRETEN VON COVID-19-SYMPTOMEN

Der jeweils verantwortliche Trainer hat im Falle eines Verdachtes die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin, allenfalls die Gesundheitshotline 1450), die Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee sowie das restliche Trainerteam über den Verdachtsfall zu informieren (Kontaktadressen im Anhang 2).

Beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles hat sich die betroffene Person in sofortige Selbstisolation zu begeben. Darunter ist eine räumliche Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen zu verstehen, d. h. insbesondere kein Verlassen der Wohnstätte bis zur Freigabe durch den medizinischen Verantwortlichen (negativer PCR-Test). Gleichzeitig ist einer der beiden oben genannten COVID-19-Beauftragten sofort telefonisch zu informieren.

8. VORGEHENSWEISE BEI BESTÄTIGTEN COVID-19-FÄLLEN

Einer der beiden oben genannten COVID-19-Beauftragten hat unverzüglich die Direktion der Volksschule Neumarkt, die zuständigen Mitarbeiter in der Stadtgemeinde Neumarkt sowie das Trainerteam zu informieren.

Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z. B. die Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde. Diese sind strikt einzuhalten. Der weitere Ablauf von Trainings sowie Ausschluss von Teilnehmern wird im Anlassfall geklärt.



WEB: www.karate-neumarkt.at

MAIL: info@karate-neumarkt.at

ANLAGE 1 (Einverständniserklärung)

KARATE-UNION SHOTOKAN-NEUMARKT ¶



→ WEB: → www.karate-neumarkt.at ¶

→ MAIL: → info@karate-neumarkt.at ¶

Einverständniserklärung für den Trainingsbetrieb in der Turnhalle ¶

¶
¶
¶
¶
Ich, geb. am ¶

vertreten durch meine/n gesetzliche/n VertreterIn ¶

wohnhaft in Telefonnummer ¶

erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass ich beim Karate- und/oder Kobudo-Training ¶

im Verein Karate-Union Shotokan-Neumarkt, ZVR-379384711 (in der Folge Verein), teilnehme. ¶

¶
Mir bzw. meinem/meiner allfälligen gesetzlichen VertreterIn ist bewusst, dass durch die Teilnahme an der obenstehend angeführten Sportausübung eine Gefährdung meiner körperlichen Integrität – auch im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem COVID-19-Virus – möglich ist. Ich habe dieses Risiko abgewogen und akzeptiere dieses ausdrücklich mit meiner Teilnahme an der Sportausübung. Weiters verzichte ich in diesem Umfang auch auf allfällige Ersatzansprüche gegenüber dem Verein im Falle einer derartigen Ansteckung, sofern diese oder die ihm zuzurechnenden Personen nicht vorsätzlich oder grob-fahrlässig handeln. ¶

¶
Ich als Teilnehmende/r nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass die oben angeführte Sportausübung unter Einhaltung der Bestimmungen zur Bewältigung der Corona-Krise erlassenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe stattfindet und bestätige, dass ich in Kenntnis aller dieser gesetzlichen Bestimmungen bin. Weiters verpflichte ich mich, mit dem Betreten dieser Sportstätte während des Aufenthaltes zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Hausordnung und der allgemeinen Regelwerke des für die durchgeführte Sportart zuständigen Bundes-Sportfachverbandes sowie sämtlicher im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassener Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundes-Sportfachverbandes, abrufbar unter <https://karate-austria.at/de/covid19>. Zusätzlich sind die Regeln und Handlungsanweisungen des Vereins unter <https://www.karate-neumarkt.at/verein/covid19/> einzuhalten. ¶

¶
Ich nehme zur Kenntnis, dass der Verein zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen sowie zur Prüfung eines gültigen, negativen Tests berechtigt ist und die Trainingsaufzeichnungen weiterhin durchführt. Weiters verpflichte ich mich, allfällige Anweisungen des Vereins oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen unverzüglich zu befolgen. Andernfalls kann von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw. Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden. Auch einen Verweis oder Ausschluss habe ich unverzüglich zu befolgen. ¶

¶
Ich bestätige, dass ich nicht wissentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert bin oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war bzw. mich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten habe. Weiters bestätige ich, dass ich mich nicht aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne befunden habe oder mich aktuell befinde sowie, dass ich nicht einer der Risikogruppe nach den Bestimmungen in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise gehöre. ¶

¶
Im Falle der Nichteinhaltung der COVID-19-Bestimmungen bzw. eines Verstoßes gegen den Inhalt dieser Einverständniserklärung durch mich, haften ich gegenüber dem Verein. Ich stimme ausdrücklich zu, diese im Falle derer Inanspruchnahme durch Dritte auf Grund eines Zuwiderhandelns gegen diese Einverständniserklärung durch mein Betreten, meinen Aufenthalt und/oder mein Verhalten auf der Sportstätte aus jeglichem Grund ausnahmslos schadlos und klaglos zu halten. ¶

¶
¶
¶
Datum: → → ¶

Unterschrift TeilnehmerIn bzw. gesetzliche/r VertreterIn: ¶



ANLAGE 2 (Kontaktadressen Gesundheitsämter)

Kontaktadressen der Gesundheitsämter im Bundesland Salzburg

Notfallnummer für Schulen

Magistrat Salzburg Gesundheitsamt

Schwarzstraße 44

5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8072-4851

Contact Tracing: 0664 80 72 14 829

E-Mail bei Verdachtsfall (lt. Erlass): corona@stadt-salzburg.at

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-salzburg.at

von 08:00 - 20:00 Uhr.

von 20:00 - 23:00 Uhr in absoluten Notfällen diensthabender Amtsarzt 0664/5489496

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung Gesundheitsamt

Karl-Wurmb-Straße 17

5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8180-5940

E-Mail bei Verdachtsfall (lt. Erlass): bh-sl.corona@salzburg.gv.at

E-Mail: bh-sl@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein Gesundheitsamt

Schwarzstraße 14

5400 Hallein

Tel.: +43 6245 796-6073 od. 6038

E-Mail bei Verdachtsfall (lt. Erlass): bh-hallein.gesundheit@salzburg.gv.at

E-Mail: bh-hallein@salzburg.gv.at

